

## 1.7.2 Mutterschutzgesetz (MuSchG)

<b>Ziel</b>	Das MuSchG soll werdende und stillende Mütter schützen.
<b>Anzeige</b>	Schwangere <u>sollen</u> nach §5 Abs.1 MuSchG dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft und den mutmaßlichen Tag ihrer Entbindung anzeigen.
<b>Schutzvorschriften</b>	<p>Sobald der Arbeitgeber von der Schwangerschaft erfahren hat, muss er die <b>mutterschutzrechtlichen Vorschriften</b> einhalten.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Arbeitgeber muss den Arbeitsplatz anpassen, § 2 I MuSchG</li> <li>• <b>Beschäftigungsverbote z.B. nach §§ 3, 4, 8 MuSchG</b> und Mutterschutzrichtlinienverordnung. Wichtig: Werdende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden, wenn nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind, bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist, § 3 Abs.1 MuSchG</li> <li>• <b>Schutzfristen/Beschäftigungsverbot:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>6 Wochen vor Entbindung:</b> Beschäftigung nur mit ausdrücklichem widerrufbarem Einverständnis der Arbeitnehmerin möglich, § 3 Abs.2 MuSchG</li> <li>• <b>8 Wochen nach der Geburt,</b> § 6 MuSchG</li> </ul> </li> </ul>